

Probeexamen

Die A & Co. KG betreibt eine Kaffeerösterei. A ist Komplementär; B, C und D sind Kommanditisten. Es handelt sich um eine Familiengesellschaft, die 1947 von den Eltern bzw. Großeltern der jetzigen Gesellschafter gegründet wurde und bislang keine familienfremden Gesellschafter aufgenommen hat. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind die Gesellschafter befugt, mit Erreichen des 65. Lebensjahres ihren Gesellschaftsanteil auf einen oder mehrere Abkömmlinge zu übertragen. Unmittelbar nach seinem 65. Geburtstag bespricht Kommanditist B mit seinem Sohn S und seiner Tochter T die Übertragung des Kommanditanteils. Daraufhin gründen S und T eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), deren Zweck darin bestehen soll, den von B zu erwerbenden Kommanditanteil zu verwalten. Der Gesellschaftsvertrag der GbR sieht keine von den §§ 705 ff. BGB abweichenden Vereinbarungen vor. Im Anschluss an diese Gesellschaftsgründung vereinbart B mit der GbR, vertreten durch S und T, die Abtretung des Kommanditanteils unter der aufschiebenden Bedingung der Handelsregistereintragung. Eine Kopie des Abtretungsvertrags wird den anderen Gesellschaftern der KG zugeleitet. Komplementär A weist die an der Abtretungsvereinbarung Beteiligten darauf hin, dass die GbR auf Grundlage des KG-Gesellschaftsvertrags als Kommanditistin nicht anerkannt werden könne und er deshalb die gewünschte Registeranmeldung nicht vornehmen werde. Die anderen Kommanditisten verweigern ebenfalls insoweit eine Mitwirkung.

Der Kommanditist C ist nach dem geschlossenen Gesellschaftsvertrag der KG „unmittelbar Inhaber einer Prokura“ und als solcher ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen. In Bezug auf die Frage des Abschlusses eines von C mit einem Kaffeeanbauer in Guatemala bereits ausgehandelten Liefervertrags über Arabica-Rohkaffee kommt es zum Streit zwischen C und dem Komplementär A, der die vorgesehene Laufzeit mit Blick auf Währungsrisiken für nicht akzeptabel hält. C verweist demgegenüber darauf, dass der Kaffeeanbauer in Guatemala auch soziale Projekte fördere und der Ankauf daher auch dem Image der KG zugutekäme. Im Übrigen macht C geltend, dass er über eine langjährige Erfahrung im Kaffeehandel verfüge und als Prokurist schon wisse, was er zu tun habe. Da A ein eigenmächtiges Handeln des C befürchtet, entzieht er ihm im Namen der KG mit „sofortiger Wirkung“ die Prokura. Dies wird im Handelsregister eingetragen und dann ordnungsgemäß bekanntgemacht. C hält die Entziehung der Prokura für unwirksam, weil „weder ein Gesellschafterbeschluss noch ein Gerichtsurteil“ vorlägen. Drei Wochen später kauft C im Na-

bitte wenden

men der KG bei V für sein Betriebsbüro einen Computer für 4.000 €, der einige Tage später angeliefert und installiert wird. Die KG lehnt die Bezahlung ab.

Der 50-jährige Kommanditist D hat die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte und im Handelsregister eingetragene Einlage in Höhe von 50.000 € an die KG geleistet. Darüber hinaus ist D nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, weitere 50.000 € an die KG als Einlage zu zahlen, sofern die Errichtung einer Niederlassung in Polen von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Nachdem dieser Fall eingetreten ist, verlangt die KG von D die Zahlung der weiteren 50.000 €. Daraufhin verkauft D seinen Kommanditanteil an seine Tochter Z und erklärt die Abtretung unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch die anderen Gesellschafter. Der Kaufvertrag enthält die Regelung, dass Z die „Zahlung der zusätzlichen 50.000 € von D ablösend übernimmt“. Unter Vorlage von Kopien des mit Z geschlossenen Kaufvertrags verlangt D in der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Mitgesellschafter. Die Zustimmung wird vorbehaltlos erklärt, weil Z ihr BWL-Studium mit Auszeichnung abgeschlossen habe. Nach Eintragung der Z in das Handelsregister als Rechtsnachfolgerin des D gerät Z in finanzielle Schwierigkeiten und zahlt auch nach Mahnung nicht die 50.000 € an die KG. Daraufhin verlangt die KG, vertreten durch A, von D Zahlung des Betrags in Höhe von 50.000 €.

1. Die GbR verlangt, vertreten durch S und T, von A, C und Z die Anmeldung zur Handelsregistereintragung als Kommanditistin.
2. V verlangt von der KG und A persönlich die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 4.000 €.
3. Die KG verlangt von D Zahlung der zusätzlichen Einlage in Höhe von 50.000 €.

Wie ist die Rechtslage zu 1. bis 3.?